

Teil II Tarif Pflegevorsorge Vario

<p>A. Leistungen des Versicherers</p> <p>(1) Monatliches Pflegegeld</p> <p>(2) Höchst-Pflegegeld in den einzelnen Pflegegraden</p>	<p>Der Versicherer zahlt das vertraglich vereinbarte monatliche Pflegegeld ab dem 1. des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist.</p> <p>Die Leistungen richten sich nach der Höhe des für die versicherte Person für den jeweiligen Pflegegrad vereinbarten Pflegegeldes.</p> <p>Tarifstufen:</p> <p>Vario 1-U: 100% des Pflegegeldes bei Pflegegrad 1.</p> <p>Vario 2-U: 100% des Pflegegeldes bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 2.</p> <p>Vario 3-U: 100% des Pflegegeldes bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3.</p> <p>Vario 4-U: 100% des Pflegegeldes bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4.</p> <p>Vario 5-U: 100% des Pflegegeldes bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 5.</p> <p>Ändert sich der Pflegegrad innerhalb eines Monats, so wird für diesen Monat die Leistung aus der für den jeweils höheren Pflegegrad bestehenden Tarifstufe fällig.</p> <p>a) Die Höhe des Pflegegeldes nach den einzelnen Tarifstufen des Tarifs Pflegevorsorge Vario darf die Höhe der beim Versicherer für den jeweils nächsthöheren Pflegegrad bestehenden Pflegegelder nicht überschreiten. Die Tarifstufe Vario 4-U kann also nicht ohne Vario 5-U abgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Erhöhung einzelner Tarifstufen durch Dynamiken und Optionen.</p> <p>b) Entfällt ein beim gleichen Versicherer bestehender Tarif der geförderten ergänzenden Pflegeversicherung (GEPV) und entsteht durch den Wegfall in Tarifstufen des Vario eine Situation, in der die aufsteigende Höhe der Tarifstufen gemäß a) nicht mehr gegeben ist, erhöht der Versicherer die betroffene Tarifstufe soweit, dass sie das Niveau der Tarifstufe erreicht, die den davorliegenden höheren Pflegegrad bedient.</p>
<p>B. Beitragsbefreiung</p>	<p>Besteht für eine versicherte Person eine Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 4, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für die betreffende Person in allen versicherten Tarifstufen befreit.</p> <p>Die Beitragsbefreiung gilt für den ganzen Monat, in dem die Pflegebedürftigkeit besteht.</p>
<p>C. Dynamik</p>	<p>1. Der Versicherer erhöht das versicherte Pflegegeld ohne Gesundheitsprüfung für alle Tarifstufen planmäßig alle drei Jahre um 10% des zuletzt vereinbarten Satzes. Die Erhöhung erfolgt erstmals zum 1. Juli des 4. Versicherungsjahres der Tarifstufe Vario 5-U, wenn die jeweils versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr vollendet hat bzw. letztmals bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 71. Lebensjahr vollendet hat. Dabei wird das Pflegegeld kaufmännisch auf volle 10,- Euro gerundet.</p> <p>Eine Erhöhung erfolgt bis max. zu den vom Versicherer vorgesehenen Höchstgrenzen. Die aktuell gültigen Höchstgrenzen können dem Merkblatt über die Höchstgrenzen in der Pflegevorsorge entnommen werden.</p> <p>2. Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung. Die Erhöhung entfällt für diejenigen im Vertrag versicherten Personen, für die Sie innerhalb von zwei Monaten nach unserer Mitteilung der Erhöhung widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.</p> <p>Widersprechen Sie für eine versicherte Person zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungen für alle Tarifstufen, entfällt für diese Person der Anspruch auf weitere planmäßige Erhöhungen.</p> <p>3. Im Falle einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Vertragsschluss in ein Land außerhalb der EU/des EWR ruht der Anspruch auf eine Dynamik. Nach der Rückkehr werden unterbliebene Dynamiken nicht nachgeholt. Der Versicherte erhält dann erst bei der nächsten planmäßigen Dynamik wieder ein Angebot zur Erhöhung des Versicherungsschutzes.</p>
<p>D. Bonifikation</p>	<p>Für bestimmte vom Versicherer vorgegebene Verhaltensweisen, die die Gesundheit fördern oder die Pflegebedürftigkeit verzögern oder vermeiden könnten, kann der Versicherer Bonuszahlungen ausloben (Verhaltensbonus).</p> <p>Art, Umfang und Voraussetzungen der Verhaltensboni werden dem Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss, erfolgte Änderungen zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mitgeteilt. Die Bonifikationen werden ausgezahlt.</p>

